

Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald

„Neue Vetschauer Nachrichten“

Jahrgang 2024 · **Vetschau/Spreewald, den 10. Januar 2024** · Nummer 1

Impressum

Herausgeber: Stadt Vetschau/Spreewald, Schloßstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister Bengt Kanzler

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 4 89 -0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald kostenlos verteilt. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Jahresabonnementspreis von 71,88 Euro (inkl. Mehrwertsteuer und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 4,99 Euro pro Ausgabe über die LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster) bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen

- **Amtliche Bekanntmachungen des hauptamtlichen Bürgermeisters**

- Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Vetschau/Spreewald vom 24.06.2011; 1. Änderung vom 01.09.2016 Seite 2
- 1. Satzung zur Änderung der Kostenbeitragsatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen - Kita-Gebührensatzung Seite 2
- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 Seite 3
- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen für das Kalenderjahr 2024 Seite 3
- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2024 Seite 4
- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2024 Seite 4
- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren und Winterwartungsgebühren für das Kalenderjahr 2024 Seite 5

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Vetschau/Spreewald vom 24.06.2011; 1. Änderung vom 01.09.2016

Festlegungen zum Überschneidungsgebiet für das Schuljahr 2024/25 (gem. § 4 der Satzung)

Die Stadt Vetschau/Spreewald als Träger der Oberschule mit Grundschulteil (nachfolgend Grundschule Vetschau genannt) und der Lindengrundschule im OT Missen (nachfolgend Grundschule Missen genannt) stellte mit der Bildung der Schulbezirke fest, wo Kinder entsprechend der Wohnung oder ihrem gewöhnlichen Aufenthalt eingeschult und besult werden.

Der Schulträger hat dafür zu sorgen, dass in seinem Zuständigkeitsbereich möglichst gleich starke Klassen gebildet werden (VV Unterrichtsorganisation in der gültigen Fassung). Ein geordneter Schulbetrieb an Grundschulen gilt dann als gesichert, wenn eine durchschnittliche Klassenfrequenz von 23 Schülerinnen und Schülern erreicht ist.

Um dies zu erreichen, wurde gemäß § 2 o. g. Satzung ein Überschneidungsgebiet gebildet. Nach § 4 Satz 2 dieser Satzung legt der Bürgermeister der Stadt Vetschau/Spreewald fest, welche Schule aus dem Überschneidungsgebiet für den Schulpflichtigen die zuständige Schule ist.

Somit umfassen die beiden Schulbezirke für das Schuljahr 2023/24 folgende Einzugsbereiche:

Schulbezirk	Einzugsbereiche	geplante Klassenfrequenz
Grundschule Missen	- Ortsteile Laasow, Ogrosen, Missen, Repten, Naundorf, Stradow und Koßwig - Ortsteile Buchwäldchen, Gosda und Muckwar der Gemeinde Luckaitztal	einzigig 27 Schüler
Grundschule Vetschau	- Kernstadt Vetschau mit den bewohnten Gemeindeteilen Märkischheide, Belten, Lobendorf, - Ortsteil Raddusch, Suschow und Göritz	zweizügig 24 Schüler (FLEX) 27 Schüler (Regel)

Diese Festlegung wird mit Veröffentlichung der Anmeldemodalitäten zur Einschulung bekannt gegeben.

Vetschau/Spreewald, 30.11.2023



Bengt Kanzler
Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen - Kita-Gebührensatzung

Artikel 1

§ 1 Rechtsgrundlagen wird wie folgt neu gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat in ihrer Sitzung am 14.12.2023 die Kostenbeitragssatzung gemäß den nachfolgenden Rechtsgrundlagen beschlossen:

- §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr.19 S. 286) zuletzt geändert durch *Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, Nr. 18, S. 6)*
- §§ 90 Abs. 1 und 97a Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163) neugefasst durch Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I/12, S. 2022) zuletzt geändert durch *Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824)*
- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) vom 27. Juni 2004 (GVBl I/04, Nr.16, S. 384); zuletzt geändert durch *Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl I/23, Nr. 13, S. 4)*
- der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) vom 16. August 2019 (GVBl. 11/19, Nr. 61)
- sowie der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung - KitaBKNV vom 1. Juni 2004 (GVBl. 11/04, Nr. 16, S. 450), zuletzt geändert durch
- *Artikel 5 des Gesetzes vom 28.06.2023 (GVBl. I/23, Nr. 13, S. 11)*

Artikel 2

§ 4 Entstehung und Erlöschen der Kostenbeitragspflicht wird wie folgt neu gefasst:

(2) Für die Kinder, für die eine Kurzzeitbetreuung (maximal vier Wochen im Jahr) gewünscht wird, ist ein Vertrag über die Betreuung von Gastkindern abzuschließen.

Ein Gastkindvertrag ist eine Einzelfallentscheidung der Kitaverwaltung. Es besteht kein Rechtsanspruch.

Absatz 2 alt wird zu Absatz 3

Absatz 3 alt wird zu Absatz 4

Absatz 4 alt wird zu Absatz 5

Artikel 3

§ 6 Maßstab für den Kostenbeitrag wird wie folgt neu gefasst:

Absatz 2 wird eingefügt:

(2) Folgende Betreuungszeiten stehen nach der Prüfung des Rechtsanspruchs zur Auswahl:

Kinderkrippe täglich Kindergarten täglich Hort täglich
bis 6h/7h/8h/9h/10h bis 6h/7h/8h/9h/10h bis 4h/5h/6h

Artikel 4

§ 7 Höhe des Kostenbeitrages wird wie folgt neugefasst:

(1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der Anlage 1, diese ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kinder der Kostenbeitragspflichtigen vermindert sich der Beitrag für alle im Haushalt gemeldeten Kinder wie folgt: Ausgehend von

der Kostenbeitragstabelle (Anlage 1) wird für jedes betreute Kind eine prozentuale Reduzierung

- von 10% bei zwei unterhaltsberechtigten Kindern,
- von 20% bei drei,
- von 30% bei vier,
- von 40% bei fünf,
- von 50% ab dem sechsten unterhaltsberechtigten Kind gewährt.

(3) Der monatliche Einstiegsbeitrag bei 6 h täglicher Betreuungszeit in der Kinderkrippe (KK) beträgt 20,00 €. Bei einer Betreuungszeit bis 7 h täglich, ist der monatliche Mindestbeitrag auf 23,00 €. Bei einer Betreuungszeit bis 8 h täglich auf 25,00 €, bis 9 h auf 30,00 € und bis 10 h auf 33,00 € festgesetzt.

(4) Der monatliche Einstiegsbeitrag bei 6 h täglicher Betreuungszeit im Kindergarten (KG) beträgt 20,00 €. Bei einer Betreuungszeit bis 7 h täglich, ist der monatliche Mindestbeitrag auf 23,00 €. Bei einer Betreuungszeit bis 8 h täglich auf 25,00 €, bis 9 h auf 30,00 € und bis 10 h auf 33,00 € festgesetzt.

(5) Der monatliche Höchstbeitrag in der KK bis 6 h Betreuungszeit täglich liegt bei 238,00 €, bis 7 h liegt bei 252,00 € bis; 8 h bei 265,00 €, bis 9 h täglich bei 296,00 €, sowie bis 10h täglich bei 318,00 €.

(6) Der monatliche Höchstbeitrag in dem KG bei weniger als 6 h Betreuungszeit täglich liegt bei 113,00 €, bis 7 h bei 120,00 €, bis 8 h bei 127,00 €, bis 9 h täglich bei 141,00 €, sowie bis 10 h täglich bei 153,00 €.

(7) In der Hortbetreuung liegt der Einstiegsbeitrag bis 4 h täglich bei 20,00 €, bis 5 h täglich bei 23,00 € und bis 6 h täglich bei 26,00 € im Monat.

(8) Der monatliche Höchstbeitrag bei einer Hortnutzung bis 4 h täglich bei 59,00 €, bis 5 h täglich bei 67,00 € und bis 6 h täglich bei 79,00 € im Monat.

Artikel 5

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Vetschau/Spreewald, 14.12.2023




Bengt Kanzler
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024

Steuerfestsetzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat gemäß den §§ 3, 28 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG), durch § 2 der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Vetschau/Spreewald (Hebesatzung) vom 12.10.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald „Neue Vetschauer Nachrichten“ Nr. 9/2015 vom 11.11.2015) die Hebesätze für die Grundsteuer wie folgt festgesetzt:

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf **285 v. H.**
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **394 v. H.**

Diese Hebesätze sind unverändert zum Vorjahr.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2024 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 27 Absatz 3 des GrStG die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2024 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Steuerbescheid.

Die Grundsteuer ist vierteljährlich am 15.02.2024, 15.05.2024, 15.08.2024 und 15.11.2024 zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Abweichend hiervon wird die Grundsteuer am 15.08.2024 in einem Jahresbetrag fällig, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt bzw. am 15.02.2024 und 15.08.2024 zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt. Sofern eine Jahreszahlung beantragt wurde, ist der Jahresbetrag am 01.07.2024 fällig (§ 28 GrStG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen.

Vetschau/Spreewald, 08. Dezember 2023




Bengt Kanzler
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen für das Kalenderjahr 2024

Steuerfestsetzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat gemäß den §§ 3, 28 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in Verbindung mit § 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG), durch § 2 der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Vetschau/Spreewald (Hebesatzung) vom 12.10.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald „Neue Vetschauer Nachrichten“ Nr. 9/2015 vom 11.11.2015) den Hebesatz für die Gewerbesteuer festgesetzt auf: **380 v. H.**

Dieser Hebesatz ist unverändert zum Vorjahr.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2024 die gleiche Gewerbesteuer-Vorauszahlung wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 19 Absatz 2 GewStG

die Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2024 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2024 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Steuerbescheid.

Die Gewerbesteuer-Vorauszahlung ist vierteljährlich am 15.02.2024, 15.05.2024, 15.08.2024 und 15.11.2024 zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig (§ 19 Absatz 1 GewStG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen.

Vetschau/Spreewald, 08. Dezember 2023




Bengt Kanzler
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2024

Steuerfestsetzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat gemäß § 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 3 der Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 05.12.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald „Neue Vetschauer Nachrichten“ Nr. 13 vom 13.12.2014) die Steuersätze für die Hundesteuer wie folgt festgesetzt:

1. Die Steuer beträgt jährlich
 - 1.) für den 1. Hund 45,00 €
 - 2.) für den 2. Hund 70,00 €
 - 3.) für den 3. Hund und jeden weiteren Hund 100,00 €
2. Abweichend von Ziffer 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung jährlich:

je gefährlichen Hund	520,00 €
----------------------	----------

Diese Steuersätze sind unverändert zum Vorjahr.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2024 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2024 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2024 keinen Steuerbescheid. Für die

oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist vierteljährlich am 15.02.2024, 15.05.2024, 15.08.2024 und 15.11.2024 zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Sofern eine Jahreszahlung beantragt wurde, ist der Jahresbetrag am 01.07.2024 fällig (§ 8 Absatz 2 der Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen.

Vetschau/Spreewald, 08. Dezember 2024




Bengt Kanzler
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2024

Steuerfestsetzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat gemäß den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) durch § 5 der Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 23.11.2017 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald „Neue Vetschauer Nachrichten“ Nr. 14/2017 vom 15.12.2017), in der Fassung der ersten Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 18.06.2020 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald „Neue Vetschauer Nachrichten“ Nr. 6/2020 vom 05.08.2020), die Steuersätze für die Zweitwohnungssteuer wie folgt festgesetzt:

Die Steuer beträgt **10 von Hundert der jährlichen Nettokaltmiete** nach § 4 der Zweitwohnungssteuersatzung.
Dieser Steuersatz gilt unverändert zum Vorjahr.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2024 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12 a KAG die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2024 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2024 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die glei-

chen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Zweitwohnungssteuerbescheid. Die Steuer ist vierteljährlich am 15.02.2024, 15.05.2024, 15.08.2024 und 15.11.2024 zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Sofern eine Jahreszahlung beantragt wurde, ist der Jahresbetrag am 01.07.2024 fällig (§ 6 Absatz 4 und 5 der Zweitwohnungssteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen.

Vetschau/Spreewald, 08. Dezember 2023



Bengt Kanzler
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren und Winterwartungsgebühren für das Kalenderjahr 2024

Gebührenfestsetzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat gemäß den §§ 3, 28 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebühren (Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebührensatzung) vom 03.12.2018 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald „Neue Vetschauer Nachrichten“ Nr. 10/2018 vom 12.12.2018) die Gebührensätze für die Benutzungsgebühren bezüglich der Reinigung bzw. Winterwartung der Fahrbahnen, Gehwege und Radwege durch die Stadt wie folgt festgesetzt:

- Bei einer 4-wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite jährlich:
für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche, Außenbereichsstraßen eingestuft sind
0,55 €.
- Bei einer 8-wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite jährlich:
für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberu-

higte Bereiche, Außenbereichsstraßen eingestuft sind
0,34 €.

- Bei der Reinigung der Fahrbahn nach Erfordernis beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite jährlich:
für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche, Außenbereichsstraßen eingestuft sind
0,14 €.
- Für die Durchführung der Winterwartung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite jährlich:
für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche, Außenbereichsstraßen eingestuft sind
1,10 €.
- Bei einer 4-wöchentlichen Reinigung der Gehwege (einschl. der gemeinsamen Geh- und Radwege) beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite jährlich:
für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche eingestuft sind
0,84 €.
- Für die Durchführung der Winterwartung der Gehwege (einschl. der gemeinsamen Geh- und Radwege) beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite jährlich:
für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche eingestuft sind
0,15 €.
- Bei einer 4-wöchentlichen Reinigung der Radwege innerorts beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite jährlich:
für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche eingestuft sind
0,38 €.

Diese Gebührensätze sind unverändert zum Vorjahr.

Für diejenigen Gebührenschuldner, die für das Kalenderjahr 2024 die gleichen Benutzungsgebühren, bezüglich der Reinigung bzw. Winterwartung der Fahrbahnen, Gehwege und Radwege, wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12 a KAG die Benutzungsgebühr für das Kalenderjahr 2024 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2024 keinen Abgabenbescheid. Für die oben genannten Gebührenschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Gebührenpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Abgabenbescheid.

Die Benutzungsgebühr ist vierteljährlich am 15.02.2024, 15.05.2024, 15.08.2024 und 15.11.2024 zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Abweichend hiervon wird die Benutzungsgebühr am 15.08.2024 in einem Jahresbetrag fällig, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt bzw. am 15.02.2024 und 15.08.2024 zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt. Sofern eine Jahreszahlung beantragt wurde, ist der Jahresbetrag am 01.07.2024 fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Gebührenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Vetschau/Spreewald, Der

Bürgermeister, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald
schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform
kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem
Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten
elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu
versehen.

Vetschau/Spreewald, 08. Dezember 2023



Bengt Kanzler
Bürgermeister

